Speichern Klicken Sie "Speichern", um eine fehlerfreie Speicherung sicherzustellen!

❹ Arbeitgeber-Bescheinigung für Geburten/Adoptionen ab 01.01.2013 bei ausschließlich nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

↓ Dieses Feld ist vom **Arbeitnehmer** auszufüllen.

4.1 Angaben des Antragstellers

Nachname: _____ Vorname: _____

Persönliche Angaben zum Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Nachname: _____ Vorname: _____

Geburts-/Adoptionsdatum: _____ Tag der Haushaltsaufnahme: _____

Angabe des Zeitraums, für den Elterngeld beantragt wird (Bezugszeitraum)

Elterngeld wird für folgenden Zeitraum beantragt von: _____ bis: _____

(taggenaue Angabe erforderlich!) von: _____ bis: _____

Hinweise und Erklärungen

Soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber der L-Bank für bei ihm (ehemals) Beschäftigte das Arbeitsentgelt, die für die Ermittlung der abzuziehenden Steuern und Sozialabgaben erforderlichen Abzugsmerkmale beziehungsweise die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die „Arbeitgeber-Bescheinigung" auszufüllen, soweit der Antragsteller sein Einkommen durch monatliche Lohnbescheinigungen beziehungsweise Gehaltsbescheinigungen nachweisen kann. Die Vorlage der korrekt ausgefüllten Arbeitgeber-Bescheinigung beschleunigt jedoch die Antragsbearbeitung. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter: **www.l-bank.de**.

4.2
Angabe von Zahlungen während der Mutterschutzfrist oder des Beschäftigungsverbots

Die Angaben zu Ziffer 4.2 sind vom Arbeitgeber auch in den Fällen zu machen, in denen der Beschäftigte die Angaben zu Ziffer 4.3 mittels monatlicher Lohnbescheinigungen und Gehaltsbescheinigungen nachweist.

Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die dem Arbeitnehmer nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach Geburt zustehen sowie vergleichbare ausländische Leistungen wirken sich auf die Höhe des Elterngeldes aus und sind deshalb zu bescheinigen. Wird im Bezugszeitraum ein weiteres Kind geboren, für das laufendes Mutterschaftsgeld, ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Zuschüsse nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften gezahlt werden, ist die Höhe dieser finanziellen Leistungen ebenfalls hier zu bescheinigen.

4.3
Angaben zum Einkommen vor Geburt des Kindes im Bemessungszeitraum

Für die Berechnung des Elterngeldes ist unter anderem das Einkommen maßgebend, das der Antragsteller in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes hatte. Für die Bestimmung dieses Bemessungszeitraums tritt bei Adoptionsfällen und Adoptionspflegefällen der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt an die Stelle des Geburtstages des Kindes. Kalendermonate, in denen beim Beschäftigten für mindestens einen Tag eine bestimmte Einkommensminderung aufgetreten ist, werden bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes übersprungen. Folgende Tatbestände führen zu einer Verschiebung des Bemessungszeitraums um die Anzahl der betroffenen Monate in die Vergangenheit, ohne dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Monate (12) ändert:

- Bezug von Mutterschaftsgeld gegebenenfalls auch für ein weiteres Kind
- Beschäftigungsverbot nach §§ 3 Absatz 2 oder 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz
- Bezug von Elterngeld für ein weiteres Kind
- Bezug vergleichbarer ausländischer Leistungen
- Einkommensminderung wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung
- Einkommensminderung wegen Leistung von Wehrdienst, Erbringung von Dienstleistungen nach dem Soldatengesetz oder wegen Leistung von Zivildienst

Beispiel: Geburt des Kindes 03.07.2013

- Bemessungszeitraum ohne Berücksichtigung von Einkommensminderungen: Juli 2012 – Juni 2013
- Bezug von Mutterschaftsgeld: 28.05.2013 – 03.07.2013
- Maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung: 12.02. 2013 – 20.02.2013
- Monate mit Einkommensminderung: Februar 2013, Mai 2013, Juni 2013
- Bemessungszeitraum: April 2012 – Januar 2013 und März 2013 – April 2013

Laufendes steuerpflichtiges Bruttoeinkommen
Bitte tragen Sie hier den Arbeitslohn des jeweiligen Kalendermonats ein. Dazu zählen:
- laufender Arbeitslohn mit Arbeitsleistung
- laufender Arbeitslohn ohne Arbeitsleistung wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlter Resturlaub, vermögenswirksame Leistungen, geldwerte Vorteile

Nicht zum laufenden steuerpflichtigen Bruttoeinkommen zählen:
- Sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (zum Beispiel einmalige Leistungen, Sonderzuwendungen, Jahressonderzahlungen, einmalige Leistungsprämien, Jubiläumszuwendungen).
- Nachzahlungen, sofern sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung geendet haben.
- Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Einkommensteuergesetz, wie zum Beispiel Einnahmen, die unter die Übungsleiterpauschale fallen (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz), oder Einzahlungen in eine Direktversicherung für Verträge ab 01.01.2005 (§ 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz).

Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben
Die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben werden rechnerisch von der L–Bank ermittelt. Als Grundlage der Berechnung dienen die Abzugsmerkmale, die den Lohn- und Gehaltsabrechnungen im Bemessungszeitraum zugrunde lagen.
Bei gleichbleibenden Abzugsmerkmalen sind keine Mehrfacheinträge für Folgemonate erforderlich. Tragen Sie bitte nur Änderungen der Abzugsmerkmale im entsprechenden Monat ein.

Abzugsmerkmale für Steuern
Bitte tragen Sie hier die Lohnsteuerklasse, eventuell Faktor, Anzahl der Kinderfreibeträge und Angaben bei Kirchensteuerpflicht im bescheinigten Monat ein.

Abzugsmerkmale für Sozialabgaben
Bitte machen Sie hier Angaben bei Beitragsentrichtung nach der Gleitzonenregelung und tragen Sie die Beitragsgruppenschlüssel der Meldungen zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung) ein.

Pauschal versteuerte Einnahmen
Bitte tragen Sie hier pauschal versteuerte Einnahmen des jeweiligen Kalendermonats ein. Dazu zählen:
- Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob nach § 40a Einkommensteuergesetz).
- Andere pauschal versteuerte Einnahmen oder Sachbezüge nach § 37b und §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz, wie zum Beispiel Beiträge zu einer Direktversicherung oder Pensionskasse, Umlagen an eine Zusatzversorgungskasse, Fahrtkostenzuschüsse oder Essenszuschüsse.

Geben Sie bitte zusätzlich an, inwieweit Rentenversicherungspflicht im Bemessungszeitraum bestand (auch in berufsständischen Versorgungswerken) und vermerken Sie Änderungen.

4.4
Angaben zur Höhe des Einkommens im Bezugszeitraum
Das Einkommen aller Kalendermonate des Bezugszeitraums ist anzugeben. Ist das Einkommen im Bezugszeitraum nicht abschließend bekannt, ist das voraussichtliche Einkommen zu bescheinigen. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld und Dienstbezüge während der Schutzfrist sind nicht einzutragen.

Der Bezugszeitraum sind die Lebensmonate des Kindes, für die Elterngeld beantragt wird. Die Lebensmonate errechnen sich vom Tag der Geburt des Kindes an und stimmen nur dann mit dem Kalendermonat überein, wenn das Kind am 1. eines Monats geboren wurde.

Beispiel:
Geburt des Kindes am 08.01.2013
1. Lebensmonat: 08.01.2013 – 07.02.2013
2. Lebensmonat: 08.02.2013 – 07.03.2013 und so weiter

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an Stelle des Geburtsdatums des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in Ihren Haushalt. Elterngeld wird in diesem Fall statt für Lebensmonate für Betreuungsmonate gezahlt.

Beispiel:
Bezugszeitraum des Beschäftigten: 08.04.2013 – 07.12.2013
Bitte bescheinigen Sie für den Beschäftigten das Einkommen wie folgt:
- vom 08.04.2013 – 30.04.2013
- für die Monate Mai 2013 – November 2013 (pro Einzelmonat)
- vom 01.12.2013 – 07.12.2013

4.5
Angaben zum Umfang der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (nach Geburt)
Die zulässige wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 30 Stunden im Durchschnitt eines Lebensmonats. In Zeiten, in denen Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung bezogen wird (zum Beispiel Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Erholungsurlaub), gilt als Arbeitszeit die diesem Einkommen zugrunde liegende vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Zeiträume, für die ausschließlich Entgeltersatzleistungen bezogen werden, sind nicht zu bescheinigen.

Für Lehrer berechnet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Die Angabe der Pflichtstundenzahl bei Vollzeitbeschäftigung ist zusätzlich erforderlich, da diese variieren kann.

Unter Tätigkeiten zur Berufsbildung fallen alle Maßnahmen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches III, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder vergleichbare sonstige Maßnahmen (zum Beispiel Europäischer Sozialfonds, Garantiefonds).

Hat der Antragsteller im Bezugszeitraum Einkommen aufgrund einer Berufsbildungsmaßnahme, so hat der Arbeitgeber beziehungsweise der Maßnahmeträger in jedem Fall das Ausbildungsverhältnis beziehungsweise die berufliche Fortbildung oder Umschulung zu bescheinigen.

↓ Die folgenden Angaben sind vom **Arbeitgeber** zu machen. **Antragsteller:** _____

4.2 Angabe von Zahlungen während der Mutterschutzfrist oder des Beschäftigungsverbots

Wird ein Arbeitgeberzuschuss während der Mutterschutzfrist gezahlt?

☐ ja, von: _____ bis: _____ in Höhe von: _____ EUR (kalendertäglich)

☐ nein, es besteht kein Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss während der Schutzfrist.

Der letzte Arbeitstag vor der Geburt des Kindes war der: _____ (Tag/Monat/Jahr)

Werden nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Zuschüsse für die Zeit des Beschäftigungsverbots gezahlt?

☐ nein ☐ ja, Beschäftigungsverbot Beginn: _____ Ende: _____

Bitte bescheinigen Sie die Bezüge beziehungsweise Zuschüsse für die einzelnen Monate in folgender Tabelle:

Zeitraum Mutterschutzfrist ab Geburt Monat	Jahr	Steuerpflichtiges Bruttoeinkommen ohne sonstige Bezüge nach § 38a Einkommensteuergesetz **1)**	Lohnsteuer Kirchensteuer Solidaritätszuschlag **2)**	**Ergebnis** **1)** abzüglich **2)**

Werden vergleichbare ausländische Leistungen vom Arbeitgeber während der Mutterschutzfrist gezahlt?

☐ nein ☐ ja, von: _____ bis: _____

Bitte fügen Sie die entsprechenden Lohnbescheinigungen beziehungsweise Gehaltsbescheinigungen bei.

4.3 Angaben zum Einkommen vor Geburt des Kindes im Bemessungszeitraum

Bemessungszeitraum Monat	Jahr	Laufendes steuerpflichtiges Bruttoeinkommen *)	Abzugsmerkmal für Steuern: Steuerklasse	Faktor	Anzahl Kinderfreibeträge	Kirchensteuerpflicht	Abzugsmerkmal für Sozialabgaben: nach Gleitzone	Beitragsgruppenschlüssel KV	RV	AV	PV	Pauschal versteuerte Einnahmen **)
			6		9,5	nein	☐					
			6		12	nein	☐					
			6		9,5	nein	☐					
			6		12	nein	☐					
			6		9,5	nein	☐					
			6		12	nein	☐					
			6		9,5	nein	☐					
			6		12	nein	☐					
			6		9,5	nein	☐					
			6		9,5	nein	☐					
			6		9,5	nein	☐					
			6		9,5	nein	☐					
Gesamt:			Bescheinigte Abzugsmerkmale gelten ohne Mehrfacheintrag auch für Folgemonate.									

Die Angaben sind in ☐ Euro ☐ andere Währung:

Im Bemessungszeitraum bestand eine Rentenversicherungspflicht
☐ in einer der Deutschen Rentenversicherung vergleichbaren Einrichtung.
☐ nicht (Beamte, Geschäftsführende Gesellschafter).

*) Laufendes steuerpflichtiges Bruttoeinkommen ohne sonstige Bezüge (nach § 38a Einkommensteuergesetz) und ohne steuerfreie Einnahmen

**) Geringfügige Beschäftigung (Minijob nach § 40a Einkommensteuergesetz) und andere pauschal versteuerte Einnahmen oder Sachbezüge (nach §§ 37b, 40 bis 40b Einkommensteuergesetz)

4.4 Angaben zur Höhe des voraussichtlichen Einkommens im Bezugszeitraum (nach Geburt)

Bezugszeitraum Monat	Bezugszeitraum Jahr	Laufendes steuerpflichtiges Bruttoeinkommen *)	Abzugsmerkmal für Sozialabgaben Abrechnung nach Gleitzone	Pauschal versteuerte Einnahmen **)
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	

Die Angaben sind in ☐ Euro ☐ andere Währung:

*) Laufendes steuerpflichtiges Bruttoeinkommen ohne sonstige Bezüge (nach § 38a Einkommensteuergesetz) und ohne steuerfreie Einnahmen
**) Geringfügige Beschäftigung (Minijob nach § 40a Einkommensteuergesetz) und andere pauschal versteuerte Einnahmen oder Sachbezüge (nach §§ 37b, 40 bis 40b Einkommensteuergesetz)

4.5 Angaben zum Umfang der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (nach Geburt)

Das bescheinigte Einkommen im Bezugszeitraum ergibt sich

☐ ausschließlich aus **laufendem Entgelt** unabhängig von einer Tätigkeit
(zum Beispiel vermögenswirksame Leistungen oder geldwerter Vorteil aus Dienst-PKW)

☐ aus einer **Erwerbstätigkeit**

im Zeitraum von: _____ bis: _____ (Tag/Monat/Jahr)

Anzahl der Wochenstunden: _____

im Zeitraum von: _____ bis: _____ (Tag/Monat/Jahr)

Anzahl der Wochenstunden: _____

Die Wochenstundenzahl außerhalb des Bezugszeitraums beträgt _____ Stunden.

Zusätzliche Angaben

☐ Der Antragsteller ist als Lehrer tätig. Die Pflichtstundenzahl beträgt bei Vollzeitbeschäftigung _____ Stunden.

☐ Die ausgeübte Tätigkeit dient der **Berufsbildung** von: _____ bis: _____ (Tag/Monat/Jahr)

4.6 Angaben zum Arbeitgeber

Ansprechpartner:	Firmenstempel
Telefonnummer:	
Datum:	
Unterschrift: _____ (zwingend erforderlich)	